

MERKBLATT

zum „Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV)

1. Allgemeines

Zu einer guten Ausbildungsqualität und damit zu einer hohen Attraktivität der dualen Ausbildung trägt eine faire Ausbildungsvergütung bei. Daher ist eine mindestens angemessene Ausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 1 BBiG auch im Rahmen der Richtlinienförderung anzustreben.

Darüber hinaus sind im Zuge der Förderung gute Übernahmechancen und entsprechend möglichst frühzeitige Rückmeldungen an die Auszubildenden anzustreben.

Die Richtlinie ist auf die Förderung der betrieblichen Erstausbildung ausgerichtet. In begründeten Fällen ist auch die Förderung von Zweitberufsausbildungen förderfähig.

2. Hinweise zu den einzelnen Förderelementen

1) Allgemeine Verbundausbildung – Ziffer 2.1. der Richtlinie

Zusatzqualifikationen/ Schlüsselkompetenzen:

Bei Zusatzqualifikationen handelt es sich um zusätzliche Ausbildungsinhalte, mit denen flexibel auf veränderte Qualifikationsbedarfe und betriebliche Qualifikationserfordernisse reagiert werden kann. Hinsichtlich des Stundenumfanges werden keine Vorgaben durch den Fördermittelgeber getroffen.

Förderfähig ist ebenfalls die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu den Schwerpunkten Interkulturalität, Fremdsprachenkenntnisse und Toleranz. Die Kriterien für förderfähige Schlüsselkompetenzen orientieren sich an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen. Entsprechend den Schwerpunkten der Richtlinie sind im Rahmen der Förderung vorrangig Schlüsselkompetenzen im Bereich „Ausbau der Digitalen Kompetenzen“ sowie „soziale Kompetenzen und Bürgerkompetenz“ zu favorisieren.

Fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung:

Fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung dienen der Erzielung besserer Lernerfolge und tragen somit zur Güte der Ausbildungsabschlüsse bei. In den Lehrgängen werden prüfungsrelevante Themen in kompakter Form wiederholt und gefestigt. Die Durchführung erfolgt mitunter in Kleingruppen, um auf individuelle Bedarfe der Auszubildenden eingehen zu können.

Kooperationsverträge:

Ein Kooperationsvertrag zur Antragstellung muss mindestens folgende Angaben enthalten. Die nachfolgende Gliederung und Reihenfolge wird empfohlen:

- Name und Anschrift des Maßnahmeträgers
- Name und Anschrift aller am Verbund/an der Vermittlung von Zusatzqualifikationen/ Schlüsselkompetenzen bzw. fachspezifischen Lehrgängen zur Prüfungsvorbereitung beteiligten Betriebe/Träger
- Name der teilnehmenden Auszubildenden unter Angabe von Ausbildungsberuf und aktuellem Ausbildungsjahr
- Angabe der Maßnahmen je Ausbildungsberuf, geordnet nach den Modulen „Verbundausbildung“ (zur Durchführung von Ausbildungsabschnitten bei einem Verbundpartner), „Zusatzqualifikationen/ Schlüsselkompetenzen“ und „Prüfungsvorbereitung“ unter Angabe des/ der jeweils einbezogenen Lehrjahre
- Maßnahmezeitraum und Gesamtumfang der geplanten Ausbildungstage im Verbund
- Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer/-in (ohne Lehrlingsentgelt)
- Anlage: Vereinbarung über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung mit Ablaufplan der Verbundausbildung je Auszubildende/r bzw. je Gruppe von Auszubildenden, sofern der Ablauf identisch ist: Ort, Ausbildungsberuf, Name/n des/r Auszubildenden, Bezeichnung des einzelnen Ausbildungs-

abschnitts, Darstellung der Dienstleistung und des Inhalts der Maßnahme entsprechend dem Berufsfeld/ den Berufsfeldern, jeweilige Zeitdauer

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf ist der Bewilligungsstelle eine Kopie des zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Kooperationsvertrages vorzulegen.

2) Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk – Ziffer II.2. der Richtlinie

Durch Ausfall von Auszubildenden (z. B. krankheitsbedingt) erforderliche Nachholtermine sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Ausbildungsjahres zu absolvieren.

Die Bagatellgrenze (siehe Richtlinie Nummer II.2.5.6) bezieht sich ausschließlich auf die Antragstellung der Kammern bei der ILB. Für die Weiterleitung der Kammern (siehe Richtlinie Nummer II. 2.3.3) an die einzelnen Berufsausbildungsstätten gilt die Bagatellgrenze nicht.

Pro Haushaltsjahr sind durch die Kammern bei 5 von Hundert der Letztzuwendungsempfänger Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Förderung über das gesamte Haushaltsjahr erfolgt ist oder lediglich anteilig innerhalb des Haushaltsjahres.

3) Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft – Ziffer 2.3. der Richtlinie

Für Förderungen nach Ziffer 2.3.2 b) sind neben den Antragsunterlagen

1. ein Konzept zu Zielsetzungen und zentralen Arbeitsschritten und Inhalten sowie
2. bei neu zu gründenden Netzwerken Absichtserklärungen der Netzwerkpartner einzureichen.

Das Konzept wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) fachlich votiert.